



Kunde: Herr Christopher Huck

Projekt: Umweltgutachten zu Bauvorhaben, Freckenfeld

**Umweltgutachten mit Abhandlung der  
naturschutzfachlichen Eingriffsregelung**  
Umweltgutachten zu Bauvorhaben, Freckenfeld

Autoren

M. Sc. Sophia Schmidt

Telefon

+49 621 8790-146

Mobil

+49 172 9807047

E-Mail

sophia.schmidt@afry.com

Dipl.-Ing. Ute Nolda

+49 621 8790-147

+49 172 9844805

ute.nolda@afry.com



i. A. Sophia Schmidt  
M.Sc. Umweltplanung und Recht  
Umweltplanerin



i. V. Ute Nolda  
Dipl.-Ing. Landespflege  
Qualitätssicherung

Datum

05.05.2021

Kunde

Herr Christopher Huck

Hauptstraße 172

76872 Freckenfeld

+49 176 45682615

ChristopherHuck@gmx.de

## **Umweltgutachten mit Abhandlung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung**

### Umweltgutachten zu Bauvorhaben, Freckenfeld

## Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Beschreibung des Vorhabens .....	3
2	Beschreibung von Natur und Landschaft .....	3
2.1	Naturraum, Nutzung .....	3
2.2	Schutzgebiete/geschützte Biotope .....	4
2.3	Bestand .....	4
2.3.1	Boden .....	4
2.3.2	Wasser .....	5
2.3.3	Pflanzen/Biotope .....	5
2.3.4	Tiere .....	6
2.3.5	Landschaftsbild .....	6
3	Konflikte und Maßnahmenkonzept .....	7
3.1	Wirkfaktoren .....	7
3.2	Einschätzung der Eingriffserheblichkeit .....	8
3.3	Maßnahmenkonzept .....	10
4	Natura-2000-Relevanzabschätzung .....	11
5	Betroffenheit anderer Schutzgebiete .....	11
6	Artenschutzrechtliche Belange .....	11
6.1.1	Vögel .....	12
6.1.2	Reptilien .....	12
6.1.3	Fazit .....	13
	Literaturverzeichnis .....	14

## Abbildungen

Abbildung 1:	Lage des UGs im Raum (roter Punkt). Quelle: OpenStreetmap.de .....	4
Abbildung 2:	Lage der Vorhabenfläche (Flurstück Nr. 4817) (Quelle: LANIS 2021, bearbeitet) .....	6

## Tabellen

Tabelle 1:	Im Untersuchungsgebiet erfasste Biotop-/Nutzungstypen .....	5
Tabelle 2:	Berechnung der Flächeninanspruchnahme durch die vorgegebene GRZ .....	7
Tabelle 3:	Biotopverlust durch temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme .....	8

# 1 Anlass und Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeinde Freckenfeld plant im Bereich "In den Krautstücken" am östlichen Siedlungsrand auf dem Flurstück mit der Plannummer Nr. 4817 eine Satzungsänderung, durch die eine Bebauung des Grundstückes ermöglicht werden soll. Die Grundfläche des Flurstücks beträgt 541,75 m<sup>2</sup>, die einzuhaltende maximale Grundfläche (GRZ) beträgt nach § 17 Abs. 1 BauNVO 0,4. Mit der Satzungsänderung soll eine Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BauGB erstellt werden, wodurch das Grundstück zum Innenbereich der Ortsgemeinde Freckenfeld zählt. Hierzu hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Freckenfeld bereits sein Einvernehmen erteilt.

Mit dem geplanten Bauvorhaben sind Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verbunden. Diese Eingriffe sind nach § 15 BNatSchG weitestgehend möglich zu vermeiden, zu minimieren bzw. auszugleichen. Um die Eingriffssituation und den Eingriffsumfang zu beurteilen, dient die vorliegende fachgutachterliche Auseinandersetzung (Umweltgutachten). In diesem Bericht wird über eine Konfliktanalyse hinaus festgelegt, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um den gesetzlichen Erfordernissen gerecht zu werden. Auf eine umfassende Beschreibung sowie Bewertung sämtlicher Schutzgüter wird aufgrund der anthropogenen Vorbelastung und der angrenzenden Siedlungslage verzichtet. Es werden jedoch solche Landschaftsfunktionen, für die Beeinträchtigungen zu erwarten sind, hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber den möglichen Wirkungen bewertet. Für die im folgenden Bericht nicht aufgeführten Schutzgüter (Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter) werden keine oder nur temporäre Beeinträchtigungen erwartet.

Zudem erfolgt im Rahmen dieses Berichtes eine artenschutzrechtliche Abhandlung (Kapitel 4).

# 2 Beschreibung von Natur und Landschaft

## 2.1 Naturraum, Nutzung

Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt in der Großlandschaft Nördliches "Oberrhein-Tiefland" (22/23) in dem Landschaftsraum Bienwald (221.1), angrenzend an den Landschaftsraum "Kandeler Lössriedel" (221.20) (GDI-RP, 2021). Das UG liegt am östlichen Rand der Ortsgemeinde Freckenfeld und ist überwiegend durch die private Nutzung als gärtnerisch gepflegte Fläche geprägt. Das Grundstück schließt im Norden und Osten an das bestehende Wohngebiet an und ist im Flächennutzungsplan (FNP) als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Dauerkleingärten" ausgewiesen. Die Fläche ist an bestehende Gemeindestraßen (inkl. Erschließung) angebunden und befindet sich im Privatbesitz. Im Osten verläuft ein Wirtschaftsweg, der für den landwirtschaftlichen Verkehr sowie als Fahrrad- und Fußgängerweg genutzt wird. Südlich an das Grundstück angrenzend befinden sich weitere Grundstücke, die ebenfalls als Kleingärten genutzt werden. Die Fläche wurde regelmäßig für den privaten Obst- und Gemüseanbau in Eigenbedarf sowie als Zwischenlager für Brennholz genutzt und gepflegt (mehrmalige Mahd, Düngung). Für den Obstanbau befanden sich auf der Vorhabenfläche insgesamt neun kleinere Obstbäume (siehe Kapitel 2.3.3). Diese wurden bereits im Winter 2021, innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rodungszeitraumes, ebenso wie das dort gelagerte Brennholz entfernt. Für die Ausgleichsbilanz werden die Obstbäume jedoch mit aufgenommen.

Zur Lage des geplanten Bauvorhabens siehe Abbildung 1.

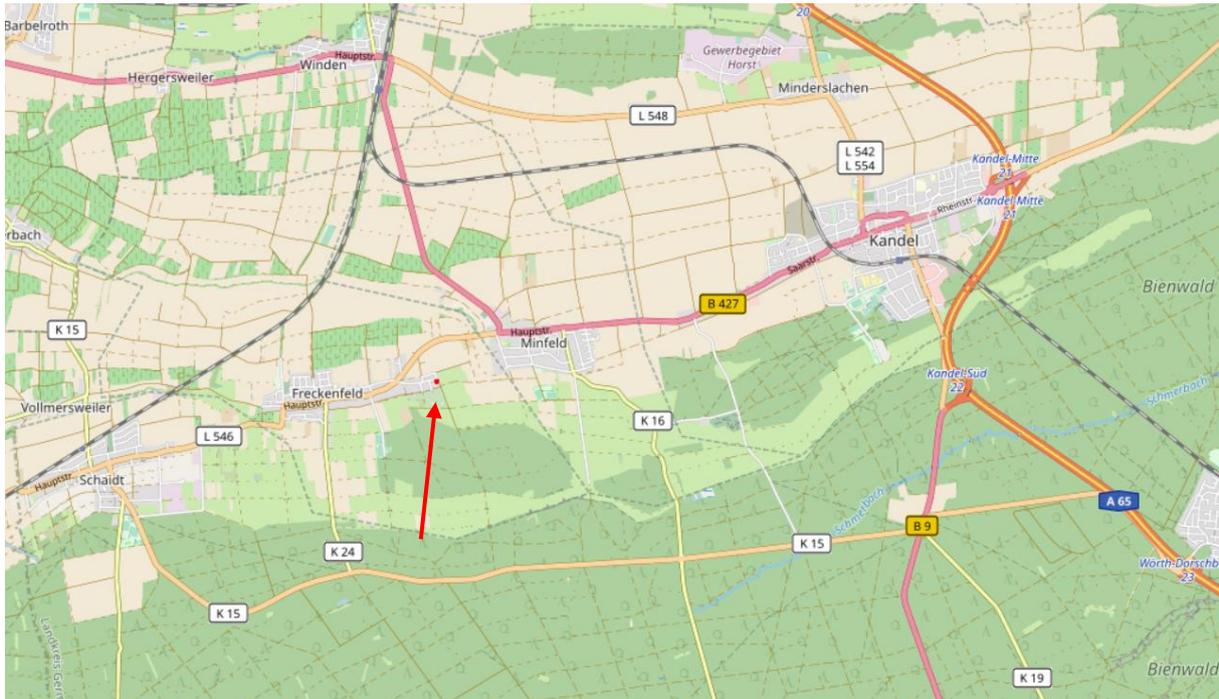


Abbildung 1: Lage des UGs im Raum (roter Punkt). Quelle: OpenStreetmap.de

## 2.2 Schutzgebiete/geschützte Biotope

In der direkten Umgebung des Grundstückes befinden sich mehrere, nach nationalem wie auch europäischem Recht geschützte Gebiete.

In dem Einwirkungsbereich des Vorhabens (auf dem Grundstück selbst) befinden sich keine geschützten Biotopstrukturen nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG, das UG befindet sich jedoch vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Bienwald" (07-LSG 3.035). Im Süden verläuft in rd. 60 m Entfernung das nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG geschützte Biotop "Tiefenlandbach zwischen Freckenfeld und "Oberbusch"" (BT-6914-0061-2005). Östlich des UGs grenzt an den neben dem Grundstück verlaufenden Wirtschaftsweg das Vogelschutzgebiet (VSG) "Bienwald und Viehstrichwiesen" (VSG-6914-401) an. Rund 400 m südlich des UGs befindet sich das Fauna-Flora-Habitatgebiet (FFH-Gebiet) "Bienwaldschwemmfläche" (FFH-6914-301). Ebenfalls 400 m südlich liegt das Naturschutzgebiet (NSG) "Bruchbach-Otterbachniederung" (NSG-7334-103). (MUEEF, 2021a)

## 2.3 Bestand

### 2.3.1 Boden

Das UG liegt am Ortsrand der Ortsgemeinde Freckenfeld und gehört der Bodengroßlandschaft der Auen und Niederterrassen (2.1) an. Im Bereich der Vorhabenfläche sind Böden aus fluviatilen Sedimenten vorzufinden, dessen Ausgangsgestein holozäne Schwemmlandböden darstellen. Es handelt sich um Auengley aus Auenschluffmergel (Holozän) über tiefem Fluvialkiessand (Pleistozän). Als Bodenart im Bereich der Vorhabenfläche bis in ein Meter Tiefe ist ein Lehmboden vorzufinden. Die Bodenfunktion, welche sich anhand der Kriterien des Ertragspotenzials, des Nitratrückhaltevermögens, der Feldkapazität sowie der Standorttypisierung für Biotopentwicklungspotenzial bemessen lässt, wird insgesamt für das Gebiet der Vorhabenfläche als "mittel" eingestuft. (LGB-RLP, 2021)

### 2.3.2 Wasser

Innerhalb des UGs befinden sich keine Still- oder Fließgewässer. Das nächstgelegene Fließgewässer ist der Dorfbach, ein Gewässer 3. Ordnung, welcher als Biotoptyp "Tiefenbach zwischen Freckenfeld und Oberbusch" kartiert ist. Das Gewässer befindet sich jedoch außerhalb des Einwirkungsbereiches. (MUEEF, 2021; MUEEF, 2021a)

Das UG befindet sich innerhalb des Grundwasserkörpers "Otterbach, Quelle" welcher silikatischen Gesteinstyp zugrunde hat und dessen Durchlässigkeit als mittel eingestuft wird. Es befinden sich keine Wasserschutzgebiete im Umfeld des UGs. (MUEEF, 2021)

### 2.3.3 Pflanzen/Biotope

Für den Bereich des geplanten Bauvorhabens fand im Februar 2021 eine Ortsbegehung statt, bei der die vorhandenen **Biotoptyp- und Nutzungstypen** nach dem Kartierschlüssel Rheinland-Pfalz (Lökplan Gbr 2020) erfasst wurden. Zudem wurden Bilder der Flächeneigentümer für eine vorherige Bestands- und Nutzungserfassung herangezogen. In der nachfolgenden Tabelle werden die im Untersuchungsgebiet erfassten Biotop- und Nutzungstypen beschrieben, Abbildung 2 zeigt die Fläche im Luftbild.

Tabelle 1: Im Untersuchungsgebiet erfasste Biotop-/Nutzungstypen

Kürzel	Biotoptyp	Beschreibung
<b>Kleingehölze</b>		
BF3	Einzelbaum	Auf der Vorhabenfläche befanden sich insgesamt neun kleinere Obstbäume. Folgende Obstbaumarten befanden sich auf der Fläche: Kirsche ( <i>Prunus sp.</i> ), Birne ( <i>Pyrus sp.</i> ), Zwetschge ( <i>Prunus domestica subsp. domestica</i> ), Mirabelle ( <i>Prunus domestica subsp. syriaca</i> ), Apfel ( <i>Malus sp.</i> ). Die Obstbäume wurden alle innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Rodungs- und Rückschnittszeitraumes (01. Oktober bis 28./29. Februar) gerodet.
<b>Grünland</b>		
EA0	Fettwiese	Die gesamte Vorhabenfläche ist eine grasreiche Fettwiese mit nur geringem Kräuteranteil. Aufgrund der regelmäßigen Pflege der Wiese durch eine mehrmalige Mahd (zuletzt Anfang Mai 2021) im Jahr sowie die Düngung der Fläche etablieren sich hier lediglich ruderalen krautigen Pflanzen, die mit dem teilweise höheren Nitratgehalt zurechtkommen. Zu diesen zählen u.a. Gänseblümchen ( <i>Bellis perennis</i> ), Löwenzahn ( <i>Taraxacum officinale</i> ), Spitzwegerich ( <i>Plantago lanceolata</i> ). Auf der Wiese befand sich zeitweise ein kleinerer Holzlagerplatz.
<b>Weitere anthropogen bedingte Biotope</b>		
HC3	Straßenrand	Schmale, grasreiche und regelmäßig gepflegte Straßen- und Wegenebenenflächen. Weitere Arten z.B. Gänseblümchen ( <i>Bellis perennis</i> ), Löwenzahn ( <i>Taraxacum officinale</i> ).
<b>Verkehrs- und Wirtschaftswege</b>		
VA0	Verkehrsstraße	Im Norden des Untersuchungsgebietes verläuft die Straße „Gänsried“.
VB5	Rad- und Fußweg	Versiegelter Wirtschaftsweg bzw. Rad- und Fußweg an die Straße "Gänsried" angrenzend und später östlich des UGs verlaufend.



Abbildung 2: Lage der Vorhabenfläche (Flurstück Nr. 4817) (Quelle: LANIS 2021, bearbeitet)

#### 2.3.4 Tiere

Das Bauvorhaben ist lediglich für die Tierarten relevant, die auf der Fläche selbst sowie im direkten Umfeld der Fläche vorkommen können. Für viele Tierarten sind im direkten Eingriffsbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden oder es wird in potenzielle Habitatstrukturen – wenn überhaupt – nur in sehr geringem Umfang eingegriffen.

Für die möglicherweise vom Bauvorhaben betroffenen Artengruppen erfolgt auf Grundlage der vorgefundenen Habitatausstattung eine Potenzialabschätzung. Dabei zeigte sich, dass aufgrund der Lage und Ausstattung des Eingriffsbereiches lediglich eine Betroffenheit von Vögeln und Reptilien nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann (siehe hierzu Kapitel 4 Artenschutzrechtliche Belange). Eine gezielte Untersuchung bzw. Kartierung wurde nicht durchgeführt. Bei den Begehungen im September 2020 sowie im Februar 2021 konnten lediglich störungstolerante Vogelarten, jedoch keine Reptilien festgestellt werden. Weitere Begehungen der Fläche fanden im April sowie Anfang Mai (03. Mai 2021) bei geeigneter Witterung durch den Vorhabenträger in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde statt. Dabei wurde gezielt auf ein Vorkommen von Reptilien geachtet. Bei keiner der Begehungen konnten Reptilien nachgewiesen werden.

Zum Zeitpunkt der Begehungen der Vorhabenfläche konnten an den Obstbäumen keine Asthöhlen, Baumhöhlen (z.B. durch Fäulnis) oder abstehende Rinde beobachtet werden. Zudem befanden sich keine Vogelnester in den Baumkronen.

#### 2.3.5 Landschaftsbild

Das zu beplanende Grundstück befindet sich am östlichen Siedlungsrand der Ortsgemeinde Freckenfeld. Sowohl in nördlicher, als auch in westlicher Richtung grenzt das bestehende Wohngebiet an. Südlich des Grundstücks befinden sich weitere Flurstücke, die als Kleingartenanlagen genutzt werden. In östlicher Richtung liegen offene, landwirtschaftlich genutzte Flächen, die als Kernzonen für den Biotopverbund Rheinland-Pfalz ausgewiesen sind. Das Landschaftsbild des Grundstücks ist demnach in nordwestlicher Richtung durch bebaute Flächen, in südöstlicher Richtung jedoch durch offene Flächen, strukturbildende Grünstrukturen wie Einzelbäume und Hecken sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt.

Das Grundstück selbst weist aufgrund der gerodeten Obstbäume keine gliedernde und belebende Struktur- bzw. Vegetationselemente. Darüber hinaus sind diese in östlicher und südlicher Richtung in Form von

gärtnerisch angelegten Flächen sowie Feldhecken vorhanden. Die Fläche besitzt eine eher gering einzustufende Eigenart sowie keine Reliefenergie. Aufgrund der an das Grundstück angrenzenden Wohnsiedlung ist das Landschaftsbild bereits deutlich vorbelastet. Dennoch ist die Einsehbarkeit in das Grundstück und Richtung Südosten offen. Aufgrund der Vorbelastung, der geringen Relieferung und der eher gering einzuschätzenden Eigenart der Fläche wird die visuelle Empfindlichkeit des Schutzguts Landschaftsbildes mittel eingestuft.

## 3 Konflikte und Maßnahmenkonzept

### 3.1 Wirkfaktoren

Die geplante Maßnahme ist wesentlich durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Fläche aufgrund des geplanten Baukörpers geprägt. Diese beläuft sich auf die durch die BauNVO vorgegebene maximal zu überbauende Fläche. Für das Grundstück ist eine GRZ von 0,4 vorgesehen. Laut § 19 Abs. 4 S. 2 BauNVO darf die zulässige Grundflächenzahl bis zu 50 % der vorgegebenen GRZ überschritten werden. Die Überschreitung der GRZ ist jedoch laut § 17 Abs. 2 S. 1 BauNVO auszugleichen, die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse dürfen nicht beeinträchtigt werden und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt müssen vermieden werden. Die nach der BauNVO zulässige Überschreitung der GRZ beläuft sich bei diesem geplanten Bauvorhaben auf 0,2 und sind bei der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung mit zu berücksichtigen. Neben den anlagebedingten Wirkfaktoren bestehen auch temporäre, baubedingte Störungen. Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind aufgrund der Vorbelastungen des Gebietes nicht zu erwarten.

Tabelle 2: Berechnung der Flächeninanspruchnahme durch die vorgegebene GRZ

	<b>GRZ</b>	<b>Fläche [m<sup>2</sup>]</b>	<b>Gesamtfläche [m<sup>2</sup>]</b>
GRZ nach § 17 Abs. 1 BauNVO	0,4	541,75	217
Zulässige Überschreitung der GRZ nach § 19 Abs. 4 S. 2 BauNVO	0,5	217	110
<b>Summe</b>			<b>327</b>

- **Verlust von Biotopstrukturen**

#### Temporärer Verlust von Biotop- bzw. Habitatstrukturen

Die Zufahrt zum Grundstück erfolgt über bestehende asphaltierte Straßen. Zusätzliche Flächen werden nicht beansprucht. Durch die Baumaßnahme ist eine temporäre Flächeninanspruchnahme des gesamten Grundstückes ( $541,75 \text{ m}^2 - 327 \text{ m}^2 = 214,75 \text{ m}^2$ ) nicht auszuschließen. Alle temporär genutzten, nicht zu überbauenden Flächen werden nach Bauende wiederhergestellt bzw. durch entsprechende Maßnahmen begrünt.

#### Dauerhafter Verlust von Biotop- bzw. Habitatstrukturen

Die Baumaßnahme beinhaltet eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme (durch Versiegelung) auf der Vorhabenfläche im Umfang von  $0,4 + 0,2$  der Gesamtfläche. Die bereits gefälltten Obstbäume (9 Stück) werden für eine flächenbasierte Bilanz anhand der Baumkronenfläche bewertet. Da die Bäume mittleren Alters und eher klein waren, wird je Baum eine Flächeninanspruchnahme von  $10 \text{ m}^2$  gerechnet. Der Umfang des dauerhaft vollständigen Verlustes an Biotop- und Habitatstrukturen auf der Vorhabenfläche berechnet sich entsprechend der vorgegebenen maximal zu überbauenden Fläche ( $327 \text{ m}^2$ ) demnach wie in Tabelle 3 berechnet.

Tabelle 3: Biotopverlust durch temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Biotoptyp	Verlust durch		Verlust gesamt
	temporäre Inanspruchnahme	dauerhafte Inanspruchnahme	
Fettwiese	214,75 m <sup>2</sup>	327 m <sup>2</sup>	541,75 m <sup>2</sup>
Einzelbäume	-	90 m <sup>2</sup>	90 m <sup>2</sup>
<b>Summe</b>	<b>214,75 m<sup>2</sup></b>	<b>417 m<sup>2</sup></b>	<b>534,75 m<sup>2</sup></b>

- **Bodenveränderungen**

#### Dauerhafte Flächenversiegelung

Im Rahmen des Vorhabens kommt es aufgrund der Überbauung des Grundstücks zu dauerhaften Veränderungen des Bodens durch die Neuversiegelung bisher unversiegelter Fläche. § 17 Abs. 1 BauNVO i.V.m. § 19 Abs. 4 S. 2 BauNVO gibt für die Fläche eine GRZ, d.h. eine maximal zu überbauende Fläche, von 0,4 mit einer Überschreitung von max. 0,2 vor. Die Gesamtfläche des Grundstücks beträgt 541,75 m<sup>2</sup>. Durch die Vorgaben dürfen demnach insgesamt maximal 327 m<sup>2</sup> der Grundstücksfläche versiegelt bzw. überbaut werden.

Insofern ergibt sich durch das Vorhaben eine zusätzliche **Mehrversiegelung von max. 327 m<sup>2</sup>**.

- **Baubedingte Störungen**

Während der Bauarbeiten sind Störungen von an die Baustelle angrenzenden Biotopstrukturen und Lebensräumen (optisch, akustisch, Staubeintrag) zu erwarten. Diese Störungen wirken jedoch nur temporär und die Fläche ist bereits anthropogen durch Verkehr (PKW, landwirtschaftlicher Verkehr, etc.) vorbelastet.

## 3.2 Einschätzung der Eingriffserheblichkeit

Aufgrund der oben genannten Wirkfaktoren werden die im Folgenden aufgeführten Konflikte bewirkt. Die Konflikte sind auf die jeweils behandelten Schutzgüter bezogen. Anschließend wird die Erheblichkeit der durch die Baumaßnahme hervorgerufenen Veränderungen bzw. Konflikte bewertet.

- **Boden (Bo)**

Durch das temporäre Befahren der Vorhabenfläche mit zum Teil schweren Arbeitsgeräten sind grundsätzlich Bodenverdichtungen möglich. Diese Gefahr kann jedoch durch einen fachgerechten Umgang mit Oberboden deutlich gemindert werden, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

Versiegelung stellt einen bedeutenden Belastungsfaktor für das Schutzgut Boden dar. Durch das Vorhaben kommt es zu einer zusätzlichen Mehrversiegelung von max. 327 m<sup>2</sup>. Diese Mehrversiegelung wird als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft, da dadurch sämtliche Bodenfunktionen verloren gehen bzw. (im Falle einer Teilversiegelung) erheblich gemindert werden.

Fazit: Für das Schutzgut Boden ergibt sich durch die zusätzliche Mehrversiegelung von max. 327 m<sup>2</sup> folgender Konflikt:

### **Bo 1 Flächenversiegelung**

Verlust sämtlicher Bodenfunktionen durch die Versiegelung von bis zu 327 m<sup>2</sup>.

- **Wasser**

Durch die genannte Flächenversiegelung kommt es zu einem Verlust an Infiltrationsfläche für das Grundwasser. Da jedoch durch die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers wie bisher, dezentral ins offene Gelände erfolgen kann und ggf. geplante Nebenanlagen mit einer Dachbegrünung versehen werden, kommt es auf dieser Fläche zu keiner wesentlichen Veränderung des Grundwassersystems. Die Versiegelung in diesem Vorhaben ist daher für das Schutzgut Wasser nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten.

Während der Bauzeit besteht die Gefahr des Eintrags umweltgefährdender Stoffe (z.B. Treibstoff) in das Grundwasser. Durch eine Nutzung ordnungsgemäß gewarteter Baumaschinen sowie dem sachgemäßen Umgang mit umweltgefährdenden Materialien während der Bauzeit und der Sicherung wassergefährdender Stoffe vor Austrägen, können Schadstoffeinträge in das Grundwasser jedoch vermieden werden.

Oberflächengewässer sind von den geplanten Baumaßnahmen nicht betroffen, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Oberflächengewässer zu erwarten sind.

Fazit: Für das Schutzgut Wasser sind keine erheblichen Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung des sachgemäßen Umgangs mit Baumaschinen zu erwarten.

- **Tiere und Pflanzen**

Durch das geplante Bauvorhaben auf der Vorhabenfläche gehen neun Obstbäume sowie bis zu 327 m<sup>2</sup> Grünfläche (Fettwiese) verloren. Dieser Vegetationsverlust wird als erheblich eingestuft.

Auch der temporäre Verlust an Grünfläche (rd. 214,75 m<sup>2</sup>) wird als "erheblich" eingestuft. Diese temporär beanspruchten Vegetationsstrukturen sind jedoch nach Bauende an gleicher Stelle wiederherzustellen bzw. die Flächen gärtnerisch durch Begrünungs- und Anpflanzungsmaßnahmen (Ansaat, Gehölzanpflanzung) zu pflegen.

Fazit: Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen ergibt sich durch den dauerhaften Biotop- und Habitatverlust von 327 m<sup>2</sup> Grünfläche und neun Obstbäumen folgender Konflikt:

**B 1 Dauerhafter Verlust von Biotop- und Habitatstrukturen**

Dauerhafter Verlust von bis zu 327 m<sup>2</sup> Grünfläche und neun Obstbäumen.

- **Landschaftsbild**

Das Grundstück ist durch das im Norden und Westen angrenzende bestehende Wohngebiet sowie die im Süden und Osten befindlichen Grünflächen bzw. Gärten und landwirtschaftlichen Flächen geprägt. Eine anthropogene Vorbelastung des Schutzgutes durch das bestehende Wohngebiet ist vorhanden. Die Bebauung des Grundstückes führt zu einem Verlust des Weitblickes in südöstliche Richtung. Dieser Verlust wird als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Landschaftsbild eingestuft.

Fazit: Für das Schutzgut Landschaftsbild ergibt sich aufgrund der geplanten Bebauung und somit der visuellen Störung (Verlust des Weitblickes in südöstlicher Richtung) folgender Konflikt:

**L 1 Visuelle Störung des Landschaftsbildes durch Neubebauung am Ortsrand**

Dauerhafte Veränderung des Weitblickes durch die geplante Bebauung.

- **Sonstige Schutzgüter (Klima, Landschaft)**

Für alle weiteren Schutzgüter sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Durch die entstandenen Konflikte Bo1, B1 und L1 ist über die Vermeidung, die Verminderung und den Ausgleich der projektbezogenen Beeinträchtigungen zu entscheiden.

Für die **Vermeidung oder Verminderung** möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch umweltgefährdende Stoffeinträge ist der ordnungsgemäße Umgang mit gewarteten Baumaschinen erforderlich.

Zur **Kompensation** der Eingriffe nach § 14 BNatSchG ist ein multifunktionaler Ausgleich für das Schutzgut Boden und das Schutzgut Tiere und Pflanzen auf einer externen Ausgleichsfläche durch die ökologische Aufwertung einer Wiese durch das Anpflanzen von Obstbäumen sowie die Wiederherstellung von Grünstrukturen auf der Vorhabenfläche selbst vorgesehen. Die Beeinträchtigung des Schutzguts Landschaftsbild wird durch die Randbegrünung auf Flächen des eigenen sowie angrenzenden Grundstückes ausgeglichen.

### 3.3 Maßnahmenkonzept

Das Ziel landschaftspflegerischer Maßnahmen besteht darin, Beeinträchtigungen zu **vermeiden**, die eine Konfliktursache unmittelbar beheben oder mindern sowie in der **Kompensation** der funktionalen erheblichen Beeinträchtigungen.

Zur **Vermeidung** von Eingriffen sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- **Vermeidung von Schadstoffeinträgen durch ordnungsgemäßen Umgang und gewartete Baumaschinen**

Während des Bauzeitraumes besteht die Gefahr des Schadstoffeintrags durch umweltgefährdende Baustoffe und Treibstoffe der Baumaschinen. Das Risiko eines umweltgefährdenden Schadstoffeintrags wird durch den sachgerechten Umgang mit umweltgefährdenden Materialien sowie ordnungsgemäß gewarteten Baumaschinen minimiert.

Zur **Kompensation** von Eingriffen sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- **Wiederherstellung bzw. Aufwertung der Vegetationsbestände temporär beanspruchter Flächen**

Der durch die Baumaßnahme temporär in Anspruch genommene Anteil an Biotop- und Habitatstrukturen auf der Vorhabenfläche ist durch entsprechende Maßnahmen wie der Wiederherstellung von Grünland durch Ansaat sowie der Anpflanzung von Gehölzen (Sträucher und Heckenstrukturen sowie ggf. Einzelbäume) wiederhergestellt bzw. zum vorherigen Bestand aufgewertet werden und durch die gärtnerische Anlage dauerhaft gepflegt werden.

- **Randbegrünung auf Flächen des eigenen sowie angrenzenden Grundstückes**

Durch die geplante Bebauung entsteht eine visuelle Störung des Landschaftsbildes in südöstlicher Blickrichtung, welche durch die randliche Begrünung des Grundstückes in nördlicher, östlicher und südlicher Richtung mit heimischen Gehölz- und Strauchpflanzungen vermindert wird. Entlang der Westseite ist keine randliche Begrünung vorgesehen, da hier keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorliegt. Die Pflanzung soll in einem Pflanzraster von 1,5 m erfolgen. Gehwege bzw. Ein- und Ausfahrten des Grundstückes sind entsprechend freizuhalten. Im südlichen Bereich des Grundstückes sind zudem Pflanzungen von Schlingpflanzen möglich. Zusätzlich zu dem zu bebauenden Grundstück kann auch ein Randstreifen des angrenzenden Wegegrundstückes für die Anpflanzung genutzt werden. Das angrenzende Grundstück ist Eigentum der Gemeinde Freckenfeld.

- **Aufwertung einer externen Ausgleichsfläche durch das Anpflanzen von Obstbäumen**

Auf einer externen Ausgleichsfläche in der Gemarkung Kandel soll eine ökologische Aufwertung stattfinden. Die nördliche Hälfte der Ausgleichsfläche wird derzeit als Wiese genutzt, der südliche Teil ist mit Gehölzen bestanden. Ein Teil dieser Fläche (Wiese) soll durch eine Umnutzung und Anpflanzung von hochstämmigen Obstbäumen zu einer Streuobstwiese umgewandelt und extensiviert werden. Die zum Ausgleich zur Verfügung stehende (Teil-)Fläche liegt auf dem Flurstück mit der Nr. 6011 in der Gemarkung Kandel (Gem.-Nr. 5671) und hat eine Gesamtfläche von 3812 m<sup>2</sup>. Auf der Fläche ist der Verlust der neun Obstbäume sowie der dauerhafte Verlust von 327 m<sup>2</sup> Biotop- und Habitatstrukturen auszugleichen. Aufgrund des Zustandes der Ausgleichsfläche (Wiese) ist, um eine sinnvolle ökologische Aufwertung der Fläche und einen angemessenen Ausgleich zu erreichen, ein 1:2 Ausgleich für den Verlust von Biotop- und Habitatstrukturen erforderlich. Somit ergibt sich ein Ausgleichsbedarf auf der externen Fläche im Umfang von 654 m<sup>2</sup>. Der Ausgleich der neun Obstbäume auf der Vorhabenfläche erfolgt ebenfalls auf der externen Ausgleichsfläche. Um jedoch eine zu hohe Dichte an Bäumen auf der Fläche zu vermeiden, welche nicht förderlich für den ökologischen Nutzen der Streuobstwiese und deren dauerhaften Pflege ist, sind die neun Obstbäume nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde lediglich durch sechs hochstämmige Obstbäume auf der 654 m<sup>2</sup> großen Ausgleichsfläche auszugleichen.

## 4 Natura-2000-Relevanzabschätzung

Das Flurstück mit der Plannummer Nr. 4817 in der Gemarkung Freckenfeld grenzt im Westen an das Vogelschutzgebiet "Bienwald und Viehstrichwiesen" (VSG-6914-401) an. Aufgrund des geringen Umfangs des Vorhabens (Aufstellung einer Ergänzungssatzung, mit dem Ziel einer an der vorhandenen Siedlungsstruktur orientierten Bebauung) und der bestehenden anthropogenen Vorbelastung des Bereiches (angrenzendes Siedlungsgebiet, Nutzung der Verkehrswege durch private und landwirtschaftliche Fahrzeuge), kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich **keine erheblichen Beeinträchtigungen** des angrenzenden Vogelschutzgebiets „Bienwald und Viehstrichwiesen“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile ergeben. Die gemeldeten Arten und Lebensraumtypen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

## 5 Betroffenheit anderer Schutzgebiete

Das UG befindet sich vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Bienwald" (07-LSG 3.035). Derzeit befindet sich das Bauvorhaben nicht im Innenbereich des Siedlungsgebietes. Nach § 4 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Bienwald" vom 23. November 1987 ist es ohne Genehmigung der Landesbehörde verboten, auf Flächen des LSG bauliche Anlagen zu errichten. Eine Genehmigung zur Bebauung dieser Flächen kann jedoch durch die örtlich zuständige Landespflegebehörde (Untere Naturschutzbehörde) erteilt werden, sofern der Schutzzweck des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt wird oder eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes durch entsprechende Bedingung oder Auflagen vermindert oder ausgeglichen werden kann.

## 6 Artenschutzrechtliche Belange

Der Schutz von besonders und streng geschützten Arten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Brutvogelarten) ist nur langfristig sicherzustellen, indem das vorhabenbedingte Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG geprüft wird.

Auf Grundlage der bei der Ortsbegehung im Februar 2021 vorgefundenen Lebensraumstrukturen ist im Eingriffsbereich durch die Bau- und Rodungsarbeiten nicht mit Beeinträchtigungen von Brutvögeln und Reptilien zu rechnen. Ein Vorkommen weiterer, planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten ist aufgrund fehlender Habitataignung auszuschließen.

Da zur Fauna im UG aufgrund des geringen Umfangs der Baumaßnahme keine detaillierten Erhebungen durchgeführt wurden, erfolgt die artenschutzrechtliche Prüfung auf Basis einer Potenzialabschätzung.

### **Planungsrelevante Arten**

Für die Ableitung artenschutzrechtlicher Auswirkungen des Vorhabens wird insofern im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung davon ausgegangen, dass das Vorkommen von Reptilien (Zauneidechse (*Lacerta agilis*)) in den südlich der Vorhabensfläche angrenzenden Bereichen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Das Vorkommen gehölzbrütender Vogelarten kann ebenfalls nicht völlig ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben führt somit temporär zu einem Verlust potenzieller Habitatstrukturen von Vögeln (alle Arten sind geschützt) und einheimischen Reptilien (Zauneidechse).

Andere geschützte Arten sind im Eingriffsbereich sowie daran angrenzend nicht zu erwarten.

#### **6.1.1 Vögel**

- Verletzungs-/Tötungsverbot – Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die Gehölze (hier Obstbäume), die im Eingriffsbereich standen und im Zuge der geplanten Baumaßnahme bereits im Februar entfernt wurden, wiesen lediglich eine geringe Habitateignung für Vögel auf. Die Rückschnitte bzw. die Rodung fanden fachgerecht im Winterhalbjahr (01. Oktober bis 28./29. Februar) statt.

- Störungsverbot – Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen in den angrenzenden geeigneten Habitatstrukturen sind während des Baubetriebs möglich. Aufgrund der punktuellen Wirkung, der zeitlichen (temporären) Begrenzung der Bauarbeiten und da davon auszugehen ist, dass im Eingriffsbereich des Vorhabens lediglich weit verbreitete und störungstolerante Arten vorkommen, kann davon ausgegangen werden, dass es durch die baubedingten Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Vogelpopulationen kommt.

- Beschädigungs-/Zerstörungsverbot – Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Die temporäre und dauerhafte Entfernung der Gehölzstrukturen, ist zum einen aufgrund der geringen Habitateignung und zum anderen aufgrund des hohen Angebotes potenzieller Habitate in den angrenzenden Bereichen von untergeordneter Bedeutung. Da zudem davon auszugehen ist, dass ausschließlich störungstolerante und weit verbreitete Vogelarten im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorkommen, die eine hohe Anpassungsfähigkeit aufweisen, kann der temporäre Verlust an Gehölzstrukturen als nicht erhebliche Beeinträchtigung für Vögel gewertet werden.

Für Vögel stellt die Maßnahme demnach unter der Einhaltung des Rückschnitts- und Rodungszeitraumes keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die Störungen durch die Baumaßnahme sind temporäre begrenzt und im Umfeld sind weitreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden.

#### **6.1.2 Reptilien**

- Verletzungs-/Tötungsverbot – Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bei den Begehungen der Vorhabenfläche im September 2020 (C. Huck) wie auch Februar (S. Schmidt) und April/Mai (C. Huck) 2021 konnten keine Reptilien nachgewiesen werden. Die Kontrolle der Fläche auf ein Vorhandensein von Reptilien im April/Mai 2021 ist nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde durch Herrn C. Huck erfolgt. Die Vorhabenfläche selbst weist keine oder nur in sehr geringem Maße (im südlichen Bereich, angrenzend zu den nebenliegenden Gartenflächen) potenzielle Habitatstrukturen für Reptilien auf. Neben dieser nur sehr geringen Eignung der Fläche als Lebensraum bietet die Vorhabenfläche keine geeigneten Reproduktionsstrukturen und ist insgesamt sehr feucht. Zudem wird die Fläche weiterhin

bis Baubeginn durch das Kurzhalten der Vegetation (Mahd inkl. Abtragen des Mahdguts) für Reptilien unattraktiv gehalten. Es kann demnach davon ausgegangen werden, dass sich auf der Vorhabenfläche selbst keine Reptilien befinden und demnach das Verletzungs- und Tötungsverbot nicht verletzt wird.

- Störungsverbot – Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen in den angrenzenden geeigneten Habitatstrukturen sind während des Baubetriebs möglich. Aufgrund der punktuellen Wirkung, der zeitlichen (temporären) Begrenzung der Bauarbeiten und da davon auszugehen ist, dass in andere Grundstücke als die Vorhabenfläche selbst nicht eingegriffen wird, ist eine Vergrämung von Reptilien nicht notwendig. Zudem wird die Vegetationsschicht bis Baubeginn weiterhin regelmäßig kurzgehalten, sodass davon ausgegangen werden kann, dass es durch baubedingte Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes kommt.

- Beschädigungs-/Zerstörungsverbot – Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Der temporär betroffene Bestand potenzieller Reptilienhabitats (südliche Randbereiche der Vorhabenfläche) stellt lediglich ein Teilhabitat dar, das nach Beendigung der Baumaßnahme in Teilen wiederhergestellt wird. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung und dem Eintreten des Beschädigungs- und Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist demnach nicht zu rechnen.

### 6.1.3 Fazit

Für ggfs. vorkommende **Vögel** kann ein Zugriffsverbot gemäß § 44 BNatSchG durch den geringen Umfang der Baumaßnahme und die Zeitbegrenzung für die Gehölzrodungen ausgeschlossen werden.

Für potenziell vorkommende **Reptilien** kann aufgrund der regelmäßigen Mahd (ähnlich Vergrämung) und der besonders geringen Eignung der Fläche als Reptilienhabitat das baubedingte Tötungsrisiko bis zur allgemeinen Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos gesenkt werden.

Eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 BNatSchG ist somit – vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung – nicht erforderlich.

## Literaturverzeichnis

Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation – Zentrale Stelle Geodateninfrastruktur Rheinland-Pfalz (GDI-RP) (2021): Geoportal RLP. Kartenviewer (<https://www.geoportal.rlp.de>, abgerufen April 2021).

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB-RLP) (2021): Geoportal RLP. Kartenviewer ([https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view\\_id=19](https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19), abgerufen April 2021).

Lökplan Gbr (2012): Biotopkartierung Rheinland-Pfalz. Erstellt durch LökPlan – Conze, Cordes und Kirst GbR – Gesellschaft für Landschaftsplanung und geographische Datenverarbeitung. Stand: Januar 2012 – Anröchte.

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF 2021): Geoportal Wasser (<https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>, abgerufen April 2021).

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF 2021a): Landschaftsinformationssystem (LANIS) der Naturschutzverwaltung ([https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/), abgerufen April 2021).